

**Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles,**  
**der Auslagen und der Aufwandsentschädigung**  
**für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 23. März 1999 auf Grund des § 12 Abs. 3, 5 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (G. NW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der zz. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Iserlohn haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 40,-- DM\* festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 80,-- DM\* je Stunde überschreiten.

**§ 2**  
**Auslagenersatz**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 12 Abs. 5 S. 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,-- DM\* erstattet.

- (4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurden.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 6 FSHG erhalten. Die Verwaltung kann die Beträge durch eine entsprechende Regelung festlegen.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Iserlohn, 24. März 1999

Fischer  
Bürgermeister

\*

DM	jetzt	Euro
15,00		7,67
40,00		20,45
80,00		40,90